



Amt für Bürger- und Ratservice

13.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für die 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden gewählt:

1. Mit der Erststimme

ordentliche Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.

2. Mit der Zweitstimme

Für die auf dem „Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten“ (Anlage) aufgeführten Listen/Bewerber wurden folgende Stimmen abgegeben:

Liste CDU	=	_____ Stimmen
Liste SPD	=	_____ Stimmen
Liste AfD	=	_____ Stimmen
Liste GRÜNE	=	_____ Stimmen
Liste Die Linke	=	_____ Stimmen
Liste FDP	=	_____ Stimmen
Liste Freie Wähler (LV-FW NRW)	=	_____ Stimmen
Liste BSW	=	_____ Stimmen
Liste Die PARTEI	=	_____ Stimmen
Liste Volt	=	_____ Stimmen
Bewerber/in _____	=	_____ Stimmen
Bewerber/in _____	=	_____ Stimmen
Bewerber/in _____	=	_____ Stimmen

Begründung:

Allgemein:

Die Vertretungen der Mitgliedkörperschaften wählen gem. § 7 b) Landschaftsverbandsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in geheimer Wahl innerhalb von 6 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit (=01.11.2025) die Mitglieder der Landschaftsversammlung, d.h. bis spätestens zum 12.12.2025.

Jedes Ratsmitglied hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Beide Stimmen sind in zwei separaten Wahlgängen in geheimer Wahl abzugeben.

Zu 1. (Erststimme):

Nach § 7 b) Abs. 2 S. 1-2 LVerbO entfällt auf jede Mitgliedskörperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Die Berechnung ist auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik halbjährlich fortgeschriebenen, für die Wahl maßgeblichen Stichtag 30.06.2023, erfolgt. Danach entfallen auf die Stadt Münster bei 320.460 Einwohnern gem. § 7 b) LVerbO drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.

Diese sind mit der Erststimme zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder des Rates und Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Münster. Es dürfen jedoch nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder des Rates gewählt werden.

Nach § 7 b) Abs. 2 S. 7-10 LVerbO findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Zu 2. (Zweitstimme):

Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler nach § 7 b) Abs. 1 S. 2 LVerbO eine Zweitstimme zur Verfügung. Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht nicht.

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme nach § 7 b) Abs. 3 Satz 3 LVerbO für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

Hinweis zum Ausscheiden eines mit Erststimmen gewählten Mitglieds:

Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt nach § 7 b) Abs. 2 S. 10 und Abs. 6 S. 1 LVerbO das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der entsprechenden Reihenfolge zu berufen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 - Muster Wahlzettel